



Checkliste für Gemeinschaftseinrichtungen

zur Unterbringung Geflüchteter gemäß Verwaltungsvorschrift Unterbringung
des Freistaats Sachsen vom 24. April 2015

Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Jede Gemeinschaftsunterkunft muss die allgemeinen bau-, gesundheits- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften erfüllen.

Welche Mindestanforderungen gelten für Wohn- und Funktionsbereiche?

Individueller Wohnbereich

- nicht mehr als fünf Bewohner je Raum
- mindestens 6 m² Wohn- und Schlafräumfläche je Bewohner
- Raum soll auf geeignete Weise vor Sonne und Einsicht geschützt sein
- Belüftbarkeit und Abschließbarkeit muss gegeben sein

Sanitäreinrichtung

- geeigneter Schutz vor Einsicht der Sanitärräume
- wenn die Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche mit eigener Nasszelle verfügt, dann gelten folgende Anforderungen:
 - abschließbare nach Geschlechtern getrennte Toiletten sowie Wasch- und Duschräume
 - ein Waschbecken je fünf Bewohner
 - ein Duschplatz je zehn Bewohner
 - ein Toilettenplatz je zehn weibliche Bewohner
 - ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken je 15 männliche Bewohner
 - ausreichend Ablagemöglichkeiten für persönliche Dusch- und Waschgegenstände sowie Bekleidung
 - Lüftungsmöglichkeit, im Idealfall über Fenster
 - Fußböden und Wände sollen leicht und feucht zu reinigen sein

Gemeinschaftsküchen

Wenn die Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche mit separaten Kochgelegenheiten verfügt, müssen Etagen- und Teeküchen mit folgenden Anforderungen eingerichtet werden:

- ein Herd mit Backröhre und vier Kochstellen je acht Bewohner
- eine Kühleinrichtung (Kühlschrank/Gefrierschrank) von 30 Litern je Bewohner
- Arbeitsplatten zur Nahrungs- und Getränkezubereitung in ausreichender Größe
- Abwasch- und Spültische mit Warm- und Kaltwasseranschluss

Sicherheitstechnische Ausstattung

- technische Voraussetzungen für sofortige Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Notarztes und der unteren Unterbringungsbehörde
- Schutz vor unbefugtem Eindringen von außen durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen

Sonstiges

- ausreichend Räume für das Waschen, Trocknen und Bügeln der Kleidungsstücke der Bewohner mit guter Belüftung geben
- ausreichend Gemeinschaftsräume für Begegnung, Bildung und Freizeitgestaltung
- Außenanlagen sollen Freiflächen für Sport, Erholung und Freizeitgestaltung ausweisen, soweit dies die örtlichen Verhältnisse zulassen
- sofern Kinder untergebracht sind, soll mindestens ein Spielzimmer zur Verfügung stehen